

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der echion Communication (Schweiz) AG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Erbringung von sämtlichen Leistungen, wie beispielsweise Softwareentwicklung und -lizenzierung, Projektmanagement und Beratung, Verkauf von Hardware, Bereitstellen von SaaS-Lösungen sowie Wartung und Support, welche durch die echion Communication (Schweiz) AG (nachfolgend "echion (Schweiz) AG") für Kunden erbracht werden.
2. Die vorliegenden AGB gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden. Sie gelten auch für sämtliche zukünftige Leistungserbringungen der echion (Schweiz) AG an den Kunden, auch wenn die AGB nicht erneut explizit vereinbart werden sollten.
3. Für Produkte und Leistungen Dritter, die die echion (Schweiz) AG an den Kunden vertreibt, gelten gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen der jeweiligen Lieferanten/Hersteller.

II. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

4. Die Bestimmung des genauen Leistungsumfangs und der Spezifikationen der für den Kunden zu erbringenden Leistungen sowie die zeitliche und inhaltliche Planung der Leistungserbringung werden im jeweiligen unverbindlichen Angebot an den Kunden sowie in allfälligen Anhängen zum Angebot (Pflichtenheft, Detailspezifikationen, Zeitplan etc.) festgehalten. Vorbehalten bleiben zudem als anwendbar erklärte Zusatzvereinbarungen bezüglich Software-Updates bzw. Software-Upgrades (vgl. Ziff. 27. dieser AGB), Softwarelizenzvereinbarungen (vgl. Ziff. J dieser AGB), Support- und Wartungsvereinbarungen (vgl. Ziff. 23 dieser AGB) und die Software-Lizenzvereinbarung.
5. Ein Vertrag mit dem Kunden (nachfolgend "Vertrag") kommt – nach Zusage des Kunden zum unverbindlichen Angebot – erst mit der Auftragsbestätigung durch die echion (Schweiz) AG zustande. Die Leistungserbringung auf Basis einer Bestellung des Kunden bzw. einer Zusage des Kunden zum unverbindlichen Angebot kommt dabei einer Auftragsbestätigung gleich, ausser die Parteien hätten vorbehalten, dass zur Gültigkeit eines Vertrags die Unterzeichnung durch beide Parteien notwendig ist.
6. Mitteilungen irgendwelcher Art im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgen schriftlich per Post, Fax oder per E-Mail. Für den Nachweis des Empfangs ist die sendende Partei verantwortlich. Im Vertrag können weitere von den Parteien als rechtsverbindlich bezeichnete Zustellungsformen (z.B. Störungsmeldung auf Ticketing-System, Ablage auf Collaboration-Plattformen etc.) vereinbart werden.
7. Soweit der vorgenannte Leistungsumfang sowie die Spezifikationen bei Vertragsabschluss noch nicht definitiv festgelegt sind, werden die Parteien diese im Zuge der Leistungserbringung gemeinsam im Einzelnen festlegen, die entsprechenden Anforderungen analysieren und diese gestützt darauf gemeinsam finalisieren.
8. Sollte der Vertrag Unklarheiten beinhalten, so werden die Parteien diese Unklarheiten gemeinsam nach Treu und Glauben auszuräumen versuchen.

III. Leistungen

A. Leistungserbringung allgemein

9. Die echion (Schweiz) AG erbringt die Leistungen fachgerecht und unter Einsatz von geeignetem Personal.
10. Die echion (Schweiz) AG benennt dem Kunden gegenüber eine Ansprechperson, welche dem Kunden für sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Vorbehalten bleibt eine davon abweichende Projektorganisation.
11. Die echion (Schweiz) AG kann im Rahmen der Leistungserbringung Dritte beiziehen und ist dabei ausschliesslich für die richtige Auswahl und Instruktion der Dritten verantwortlich.

12. Die echion (Schweiz) AG hat folgende Öffnungszeiten, diese sind auch gleichzeitig die Bereitschaftszeiten des Service Desk für Support und Wartung:
Montag bis Freitag, 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr.
Davon ausgenommen sind folgende Feiertage: 1. Januar (Neujahr), 2. Januar (Berchtoldstag), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August (Bundesfeiertag), 15. August (Mariä Himmelfahrt), 2. Oktober (St. Leodegar), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 24. Dezember nachmittags, 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist die echion (Schweiz) AG nicht für die Datenübertragungsinfrastruktur des Kunden verantwortlich. Zusätzlich übernimmt die echion (Schweiz) AG weder eine Verantwortung für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Datenübertragungsnetzen noch für die fehler- und unterbrechungsfreie sowie zeitgerechte Übermittlung von Daten.
13. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, liegt die Sicherung und Wiederherstellung von Daten des Kunden nicht im Verantwortungsbereich der echion (Schweiz) AG.

B. Softwareentwicklung

14. Die echion (Schweiz) AG erbringt für den Kunden Software-Entwicklungsleistungen gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Vorgaben im Terminplan sowie dem Anforderungsdokument. Sofern vertraglich vorgesehen, beinhaltet dies auch die Erstellung von Benutzungsanleitungen, Dokumentationen sowie weiterer Unterlagen.

C. Anforderungsdokument

15. Das Anforderungsdokument legt als integrierender Bestandteil des Vertrags sämtliche funktionellen und technischen Vorgaben fest, welche die von der echion (Schweiz) AG zu entwickelnde Software berücksichtigen muss.
16. Sofern der Kunde für die Erarbeitung des Anforderungsdokuments verantwortlich ist, gehen sämtliche Mehrkosten der Softwareentwicklung, welche durch ein mangelhaftes oder unvollständiges Anforderungsdokument verursacht werden, vollumfänglich zu seinen Lasten.
17. Sofern für die Erarbeitung des Anforderungsdokuments die echion (Schweiz) AG verantwortlich ist, hat der Kunde – nach Anzeige der Fertigstellung – dieses innert der im Vertrag festgehaltenen Frist auf Mängel oder Unvollständigkeiten zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Bei einer verspäteten Rüge gehen sämtliche Mehrkosten der Softwareentwicklung, welche durch ein mangelhaftes oder unvollständiges Anforderungsdokument verursacht werden, ebenfalls zu Lasten des Kunden.

D. Drittsoftware und Drittleistungen

18. Die echion (Schweiz) AG übernimmt für Drittsoftware bzw. Komponenten Dritter (nachfolgend "Drittsoftware") – egal ob proprietäre Drittsoftware oder OpenSource – keine Haftung oder Gewährleistung. Für die Verwendung dieser Drittsoftware besteht lediglich eine Verantwortung der echion (Schweiz) AG, sofern die Interoperabilität bzw. die Funktionsfähigkeit der Schnittstelle zwischen den Arbeitsergebnissen der echion (Schweiz) AG und der Drittsoftware im Vertrag ausdrücklich zugesichert wurde und die Leistungsstörung auf Fehler der Arbeitsergebnisse von der echion (Schweiz) AG zurückzuführen sind.
19. Die Nutzung dieser Drittsoftware durch den Kunden sowie der diesbezügliche Support unterstehen ausschliesslich den jeweiligen Nutzungs- bzw. Supportbedingungen des Herstellers/Lizenzgebers der Drittsoftware.

E. Wartung, Support und Upgrades

20. Die echion (Schweiz) AG unterscheidet zwischen Support-, Wartung und SoftwareUpgrades. Im Support werden Schwierigkeiten in der Benutzung der Software oder Hardware-Ausfälle behoben. Die Wartung stellt die Verwendbarkeit und Betriebssicherheit des Systems sicher. Mit Software-Upgrades wird die aktuellste Softwareversion bereitgestellt.

21. Sofern im Vertrag vorgesehen, erbringt die echion (Schweiz) AG dem Kunden Supportleistungen auf Basis einer Pauschale bzw. des effektiven Aufwands. Diese können folgende Leistungen umfassen:
 - telefonischer Auskunftsdienst (Hotline) zu den Bereitschaftszeiten gemäss Vertrag und Entgegennahme von Supportanfragen via E-Mail, Telefon oder Ticketing-System;
 - Entgegennahme und Analyse der vom Kunden gemäss den Vorgaben dieses Vertrags gemeldeten Supportfälle nach Massgabe der Bereitschafts- und Reaktionszeiten;
 - Erbringung von Supportleistungen vor Ort, per Telefon, E-Mail oder Remote Access;
 - Einleitung geeigneter Massnahmen zur Störungsbehebung innerhalb der Interventionszeit gemäss Vertrag und Störungsbehebung gemäss Vertrag bzw. nach Massgabe des "Best effort"-Prinzips;
 22. Für Wartungsdienstleistungen werden folgende Arbeiten erbracht:
 - Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Betriebs der dem Kunden zur Verfügung gestellten Hosting- und SaaS-Leistungen mit der vereinbarten Verfügbarkeit.
 - Einleitung geeigneter Massnahmen zur Störungsbehebung innerhalb der Interventionszeit gemäss Vertrag und Störungsbehebung gemäss Vertrag bzw. nach Massgabe des "Best effort"-Prinzips.
 23. Support- und Wartungsleistungen ausserhalb der Bereitschaftszeit sind nur nach gegenseitiger Absprache und mit einem Aufpreis möglich.
 24. Stellt die echion (Schweiz) AG im Rahmen der Fehleranalyse fest, dass der Fehler im Verantwortungsbereich des Kunden bzw. eines Dritten (z.B. Softwarehersteller) liegt, so wird die Fehlerbehebung nach Rücksprache mit dem Kunden durch die echion (Schweiz) AG vorgenommen und zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt oder die Supportanfrage an den Dritten zur Bearbeitung weitergeleitet.
 25. Die Störungsbehebung erfolgt – abweichende Vereinbarungen vorbehalten – stets "best effort", d.h. im Rahmen der verfügbaren betrieblichen und personellen Ressourcen der echion (Schweiz) AG. Eine Garantie der echion (Schweiz) AG, Störungen innerhalb der fixen Behebungszeiten beheben zu können, besteht nicht.
 26. Die Bereitstellung von Software-Upgrades bzw. Software-Updates bedingt den Abschluss von entsprechenden Zusatzvereinbarungen zwischen der echion (Schweiz) AG und dem Kunden. Eingeräumt werden in diesen Zusatzvereinbarungen lediglich die Nutzungsrechte an Software-Upgrades bzw. Software-Updates. Allfällige zusätzliche Dienstleistungen seitens der echion (Schweiz) AG sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.
- F. Beratung**
27. Die echion (Schweiz) AG erbringt Beratungsleistungen gemäss Instruktion durch den Kunden sowie unter der Leitung des Kunden und sichert in diesem Zusammenhang zu, im vereinbarten Umfang der Beratung sorgfältig tätig zu werden. Die Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald die echion (Schweiz) AG dem Kunden die Resultate der Beratungsleistung übergeben bzw. übermittelt hat.
- G. Kaufgegenstände**
28. Kaufgegenstände werden von der echion (Schweiz) AG bzw. vom Lieferanten direkt an die in der Bestellung bzw. im Auftrag spezifizierte Lieferadresse des Kunden geliefert.
 29. Nutzen und Gefahr von Kaufgegenständen gehen mit der Übergabe zum Transport auf den Kunden über – dies auch für den Fall, dass die Kaufgegenstände von der echion (Schweiz) AG zu installieren bzw. in Betrieb zu nehmen sind. Eine entsprechende Versicherung für den Zeitpunkt ab der Übergabe zum Transport ist Sache des Kunden.
 30. Sofern Kaufgegenstände von der echion (Schweiz) AG zu installieren und in Betrieb zu nehmen sind, sind die entsprechenden Dienstleistungen mangels abweichender Abrede nach Aufwand zu vergüten.
- H. SaaS (Software as a Service)**
31. Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der von der echion (Schweiz) AG gelieferten Kaufgegenstände (insbesondere Hardwareprodukte) richten sich nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation des Herstellers. Ohne anderslautende Vereinbarung wird jeweils die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version der Hardware geliefert.
 32. Die echion (Schweiz) AG behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts.
 33. Sofern Gegenstände zu Test- oder Demonstrationszwecken dem Kunden zum Gebrauch überlassen werden, bleiben diese im Eigentum der echion (Schweiz) AG. Solche Gegenstände sind vom Kunden mit Sorgfalt zu behandeln und der Kunde hat sicherzustellen, dass diese jederzeit auf Verlangen der echion (Schweiz) AG zurückgegeben werden können.
- I. Erstellung und Verbreitung von Inhalten**
34. Die echion (Schweiz) AG stellt dem Kunden Datenspeicher und Software gemäss den vertraglichen Spezifikationen (Gebrauchsrecht an der Software, Application und Data Hosting, Speicherplatz, Bandbreite etc.) zur Nutzung per Internet zur Verfügung. Für die Bereitstellung von Datenspeicher und der Internetanbindung (Infrastruktur) zieht die echion (Schweiz) AG Dritte bei.
 35. Die echion (Schweiz) AG ist für die allgemeine Wartung im Sinne einer stetigen Aktualität und Stabilität der eingesetzten Server- und Client-Software besorgt. Der Zeitpunkt der Vornahme, der vom jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Updates und Upgrades, wird durch die echion (Schweiz) AG bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die Client-Software aktuell zu halten und in der Version nicht mehr als zwei Major-Releases gegenüber der ServerSoftware zurückzuliegen. Dienstleistungen seitens der echion (Schweiz) AG im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Clients sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.
 36. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, sichert die echion (Schweiz) AG eine minimale Verfügbarkeit der Datenspeicher und Software von 98 % pro Vertragsjahr zu. Davon ausgenommen sind die ordentlichen Wartungsfenster während maximal 48 Stunden pro Jahr, von Dritten sowie vom Kunden zu verantwortende Unterbrüche sowie Unterbrüche, welche auf Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der echion (Schweiz) AG zurückzuführen sind, namentlich Unterbrüche und Störungen von Datenübertragungsnetzen, Unterbrüche und Störungen aufgrund von Schadprogrammen oder höherer Gewalt.
 37. Backups der auf den Datenspeichern der echion (Schweiz) AG vorhandenen Kundendaten erfolgen täglich als Snapshots. Damit stellen wir die generelle Verfügbarkeit sicher. Eine allfällige Wiederherstellung von individuellen Kundendaten ist nicht möglich.
 38. Die auf den Systemen der echion (Schweiz) AG gespeicherten Daten des Kunden werden über die Beendigung des Vertrags hinaus noch für 90 Tage aufbewahrt und danach automatisch gelöscht. Allfällige zusätzliche Dienstleistungen seitens der echion (Schweiz) AG sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.
- J. Erstellung und Verbreitung von Inhalten**
39. Die echion (Schweiz) AG erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Planung und Konzeption, Gestaltung, Layout, Design und Animationen.
 40. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, ist ein Gestaltungsvorschlag in elektronischer Form bzw. in Papierform beinhaltet. Mit der Freigabe des „Gut zur Produktion“ nimmt der Kunde den Vorschlag verbindlich ab und gibt gleichzeitig den Auftrag zur Produktion der Inhalte.
 41. Die Bereitstellung der elektronischen Daten (Grafiken, Texte, Sounds, Videos etc.) durch den Kunden bzw. durch vom Kunden beauftragte Dritte hat nach den technischen Vorgaben der echion (Schweiz) AG zu erfolgen. Allfällige aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben

resultierende Mehraufwände für Konvertierungen etc. werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

42. Eine allfällige Haftung der echion (Schweiz) AG im Zusammenhang mit der Verbreitung von Content über die Systeme der echion (Schweiz) AG bzw. – vorausgesetzt die echion (Schweiz) AG trifft diesbezüglich eine Verantwortung – über die Systeme des Kunden beschränkt sich im Rahmen von Ziff. XI. und XII. dieser AGB ausschliesslich auf die zeitlich verführte bzw. inhaltlich fehlerhafte Publikation von Content – unter Ausschluss jeglicher mittelbarer Schäden bzw. entgangenem Gewinn. Ausgenommen von der Haftung sind auf jeden Fall Schäden auf Grund einer fehlerhaften Konfiguration der Hardware oder Software auf Kundenseite.

J. Lizenzierung von Software

43. Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte an der von der echion (Schweiz) AG lizenzierten Software, stehen ausschliesslich der echion (Schweiz) AG bzw. deren Lieferanten und den Herstellern zu. Der Kunde hat daran nur diejenigen Nutzungsbefugnisse, wie sie in den zwischen der echion (Schweiz) AG und dem Kunden oder direkt zwischen dem Kunden und den Lieferanten/Herstellern der Software vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen geregelt sind.

K. Projektleitung/Projektmanagement

44. Im Rahmen der Übernahme von Projektleitungs-/Projektmanagementaufgaben durch die echion (Schweiz) AG nimmt diese, sofern keine spezifischen Vereinbarungen getroffen werden, folgende Aufgaben wahr:
- Planung, Steuerung und Kontrolle des Projekts unter Einhaltung der Faktoren Zeit, Qualität und, soweit kein Festpreis vereinbart ist, Budget
 - Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation
 - Prüfung und Dokumentation von Änderungen des Leistungsumfanges
 - Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und beim Projektabschluss
 - Überwachung des Projektfortschrittes und Einleitung von eventuell notwendigen Sofortmassnahmen
 - Berichterstattung an den Auftraggeber (Kunde) bzw. an den Lenkungsausschuss über den Projektverlauf
45. Die Parteien sind sich insbesondere des Umstands bewusst, dass die Projektleitung ihre Aufgaben sowohl im Auftrag der echion (Schweiz) AG als auch – auf expliziten Wunsch des Kunden im Sinne einer "ausgelagerten" Projektleitung – im Auftrag des Kunden wahrnimmt. Die Projektleitung hält in Zusammenhang mit Entscheidungen oder Vorschlägen, welche im Auftrag des Kunden erfolgen, dies jeweils fest. Der Kunde entbindet die echion (Schweiz) AG sowie die Projektleitung im Zusammenhang mit allen Entscheidungen oder Vorschlägen, welche im Auftrag des Kunden erfolgen, vollumfänglich von jeglicher Verantwortung.
46. Vorgaben zur Projektausführung sind:
- Die Installationsstandorte sind für die Monteure frei zugänglich und die nötigen Zugriffsvorkehrungen sind getroffen (z.B. Badges).
 - Netzwerk- sowie Stromdosen sind bauseits vom Kunden bereitgestellt und gepatcht. Die Stromdosen müssen an einer 24/7h Quelle angeschlossen sein und der Netzwerkanschluss muss via DHCP eine IP/Gateway/DNS Server automatisch vergeben.
 - Die Konfiguration des Betriebssystems erfolgt nach Vorgaben der echion (Schweiz) AG.
 - Der Betrieb von kundenspezifischer Anti-Viren-Software in Zusammenhang mit der Software der echion (Schweiz) AG (insbesondere screenFOOD) muss vorgängig geprüft werden. Änderung der Anti-Viren-Software können Auswirkungen auf das Abspielen der Inhalte haben und müssen ebenfalls vorgängig geprüft werden.

- Security-Antivirus-Software und die Wartung des Betriebssystems sind Sache des Kunden, ausser der echion (Schweiz) AG liegt dafür eine Beauftragung vor.
- Remotezugriff auf die Client-PC's ist gegeben.
- Der Kunde stellt für die Software der echion (Schweiz) AG (insbesondere screenFOOD) ein vorkonfiguriertes System gemäss den Angaben der echion (Schweiz) AG und einen direkten Remotezugriff inklusive Admin-Rechte auf das zu installierende System bereit.
- Bewilligung für Bildschirme im öffentlichen Raum wurde eingeholt.
- Sobald das Projekt in Betrieb geht, gelten die vereinbarten Supportkonditionen und Prozesse.

Das Nichteinhalten der Vorgaben kann zu Mehrkosten im Projekt führen. Diese werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

IV. Termine und Zeitpläne

47. Die echion (Schweiz) AG erbringt ihre Leistungen nach Möglichkeit zu den jeweils vorgesehenen Terminen. Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
48. Die echion (Schweiz) AG kann die angemessene Anpassung von Terminen und Zeitplänen verlangen, sofern die echion (Schweiz) AG von ihren Lieferanten und Subunternehmern nicht rechtzeitig beliefert wird, der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt oder wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, auf die die echion (Schweiz) AG keinen Einfluss nehmen kann (wie z.B. Streik, Naturkatastrophen etc.). In solchen Fällen trifft die echion (Schweiz) AG keine Schadenersatzpflicht.
49. Termine und Zeitpläne gelten zudem als aufgeschoben bzw. sistiert, solange sich der Kunde mit seinen Zahlungen gemäss Vertrag in Verzug befindet.
50. Kann die echion (Schweiz) AG aus von ihr zu vertretenden Gründen Termine und Zeitpläne nicht einhalten, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Tagen anzusetzen, wodurch sich die nachfolgenden Termine um die Nachfrist hinausschieben. Sofern die echion (Schweiz) AG auch die Nachfrist nicht einhält, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus verspäteter Leistung zu verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche aus Terminüberschreitung kann der Kunde nicht geltend machen.
51. Die Verantwortlichkeit der echion (Schweiz) AG und deren Hilfspersonen überschreitet keinesfalls die vom Kunden gezahlten Kosten, ausgenommen Vorsatz und grobfahrlässiges Verhalten.

V. Zahlungsbedingungen und Konditionen

52. Die Vergütung, für die von echion (Schweiz) AG erbrachten Leistungen hat – abweichende Bestimmungen im Vertrag vorbehalten – wie folgt zu erfolgen:

Softwareentwicklung, Beratung, Erstellung von Content, Projektleitung, Projektmanagement, Support & Wartung nach Aufwand	50 % nach Auftragserteilung 40 % nach Ablieferung 10 % nach Abnahme bzw. monatlich nach Aufwand
Lizenzgebühren / Kauf von Software	jährlich im Voraus / im Voraus
SaaS	jährlich im Voraus
Wartung- / Supportpauschalen	jährlich im Voraus
Hardware	100 % im Voraus

53. Die echion (Schweiz) AG stellt die Leistungen gemäss den im Vertrag festgehaltenen Tages- bzw. Stundenansätzen sowie Nutzungs- und

Supportgebühren bzw. nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Honorarordnung in Rechnung. Leistungen, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden zu den gleichen Ansätzen gesondert in Rechnung gestellt.

54. Änderungen der Gebühren seitens der echion (Schweiz) AG bleiben vorbehalten., insbesondere dann, wenn Lieferanten ihre Preise verändern.
55. screenFOOD Software Lizenzen können technisch ohne Lizenzschlüssel verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich jedoch nur gekaufte oder als SaaS gemietete Lizenzen im Projekt zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich alle genutzten Lizenzen bei der echion (Schweiz) AG offiziell zu bestellen. Die echion (Schweiz) AG ist ermächtigt Kontrollen durchzuführen, in welchen sie die aktiv genutzten Lizenzen ermittelt. Sollten mehr Lizenzen im Einsatz sein als bestellt, behält sich die echion (Schweiz) AG das Recht vor diese dem Kunden nachträglich in Rechnung zu stellen. Demo-Lizenzen müssen vom Kunden als solche auf dem Server explizit vermerkt werden.
56. Die vorgenannten Ansätze verstehen sich exklusive Spesen und Nebenkosten, wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, exklusive Transport, Verpackung und Versicherung, sowie exklusive Zoll, Steuern, insbesondere der MWST und sonstiger öffentlicher Abgaben.
57. Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne ausdrückliche Zahlungserinnerung bzw. Mahnung in Verzug. Der Kunde verpflichtet sich bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist zur Bezahlung von Mahnspesen in der Höhe von CHF 30.00 bzw. € 20.00 für die 1. Mahnung sowie CHF 40.00 / € 25.00 für jede weitere Mahnung.
58. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kann die echion (Schweiz) AG bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Rechnungen sämtliche Leistungen einstellen. Allfällige im Vertrag festgehaltene Termine bleiben zudem für die Dauer des Zahlungsverzugs sistiert.

VI. Änderungen am Leistungsumfang

59. Die Parteien können jederzeit Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang sowie der Spezifikationen vorschlagen.
60. Die echion (Schweiz) AG setzt diese Änderungen – sofern möglich – im ursprünglich vereinbarten Zeit- und Kostenrahmen um und teilt dem Kunden in diesem Fall mit, bis wann der Entscheid über die Umsetzung getroffen werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, so schätzt die echion (Schweiz) AG den sich aus den geänderten Anforderungen ergebenden Zusatzaufwand und unterbreitet dem Kunden ein zeitlich befristetes, angepasstes Angebot zur Genehmigung.
61. Sofern der Kunde das Angebot nicht fristgerecht annimmt, erbringt die echion (Schweiz) AG die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang.

VII. Abnahme von resultatorientierten Leistungen

62. Die organisatorischen, personellen, technischen und terminlichen Rahmenbedingungen für die Abnahme von resultatorientierten Leistungen (wie z.B. die Entwicklung von kundenspezifischer Software) werden gemäss Vorgaben der echion (Schweiz) AG von den Parteien gemeinsam im Vertrag oder Auftragsbestätigung festgelegt.
 - Mit der Abnahme soll sichergestellt werden, dass das Arbeitsergebnis den vertraglich festgelegten Anforderungen und Spezifikationen entspricht;
 - die gemäss den vorerwähnten Anforderungen und Spezifikationen vorgesehene Datenverarbeitung die erwarteten Resultate generiert;
 - keine wesentlichen Fehler vorliegen.
63. Die echion (Schweiz) AG zeigt dem Kunden die Abnahmefähigkeit der erbrachten Leistung an bzw. übergibt diesem die erbrachten Leistungen. Erfolgt die Abnahme aufgrund von Versäumnissen des Kunden nicht innert spätestens 30 Tagen, so gilt die von der echion

(Schweiz) AG erbrachte Leistung als abgenommen. Ebenfalls gilt der produktive Einsatz eines Systems als Abnahme.

64. Zeigen sich im Rahmen der Abnahme keine wesentlichen Fehler (d.h. Fehler, die den vorgesehenen Gebrauch ausschliessen oder erheblich einschränken und nicht mit zumutbaren organisatorischen oder wirtschaftlichen Mitteln umgangen werden können), so gilt die Leistung als abgenommen und die Fehlerbehebung erfolgt im Rahmen von allfällig vereinbarten Wartungs- bzw. Supportleistungen. Zeigen sich jedoch wesentliche Fehler, kann der Kunde die Nachbesserung dieser wesentlichen Fehler innert angemessener bzw. gemeinsam vereinbarter Frist verlangen. Bleibt die Abnahme trotz zweimaliger, angemessener Nachfrist erfolglos und gelingt es der echion (Schweiz) AG nicht, den wesentlichen Fehler zu beheben, so hat der Kunde – falls eine nur teilweise Erfüllung für den Kunden nicht zumutbar ist – das Recht, gesamthaft vom Vertrag zurückzutreten. Anderenfalls kann der Kunde lediglich eine Preisminderung in der Höhe des Minderwerts des von wesentlichen Fehlern betroffenen Teils der Leistung verlangen.
65. Der produktive Einsatz durch den Kunden gilt auf jeden Fall als Abnahme, ohne dass es dazu einer weiteren Handlung oder Vorkehrung wie beispielsweise einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. Als produktiver Einsatz gilt insbesondere auch, wenn der auf dem funktionstüchtigen Server vorhandener Content aufgrund von Verzögerungen, welche nicht in der Verantwortung von der echion (Schweiz) AG liegen, nicht an die Clients ausgeliefert wird.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

66. Der Kunde hat die für die Leistungserbringung durch die echion (Schweiz) AG notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen sowie die dazu notwendigen Angaben und Entscheidungen korrekt und zeitgerecht vorzunehmen bzw. bereitzustellen.
67. Der Kunde stellt sicher, dass die echion (Schweiz) AG die notwendigen Zugänge und Berechtigungen für die Räumlichkeiten, die weiteren Einrichtungen sowie die Informatiksysteme des Kunden erhält.
68. Sofern Wartung- und Supportleistungen per Remote Access vorgesehen sind, hat der Kunde der echion (Schweiz) AG einen gesicherten Online-Zugang zu den Systemen des Kunden gemäss den Vorgaben der echion (Schweiz) AG bereitzustellen. Sofern ein Zugriff per Remote Access aufgrund von Versäumnissen seitens des Kunden nicht zur Verfügung steht, ist die echion (Schweiz) AG berechtigt, für eine allfällige Intervention vor Ort nach Aufwand Rechnung zu stellen.
69. Der Kunde sichert zu, die von der echion (Schweiz) AG eingeräumten Nutzungsrechte an Applikationen etc. nicht unsachgemäss, vertragswidrig oder widerrechtlich auszuüben.
70. Der Kunde hat der echion (Schweiz) AG sämtliche Leistungsstörungen bzw. Mängel in der Leistungserbringung unter Angabe der für die sachgerechte Überprüfung notwendigen Angaben entweder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail oder in der im Vertrag festgehaltenen Form zu melden. Der Kunde hat die echion (Schweiz) AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Feststellung und Analyse von Leistungsstörungen zu unterstützen.
71. Verletzt der Kunde die vorstehenden oder im Vertrag bzw. Auftragsbestätigung zusätzlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten, so hat er der echion (Schweiz) AG den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten bzw. zu ersetzen. Zusätzlich verlängern sich allfällige Termine bzw. Zeitpläne angemessen.

IX. Rechte an Leistungen

72. Die Rechte an allen unter diesen AGB für den Kunden erarbeiteten Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Konzepte, Designs, Skizzen, Spezifikationen, Ideen, Schemata, Software-Codes, Templates, Inhalte etc. – unabhängig davon, ob rechtlich geschützt oder nicht – stehen der echion (Schweiz) AG zu. Die echion (Schweiz) AG gewährt dem

Kunden das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag.

73. Der Kunde hat das Recht, die ihm von der echion (Schweiz) AG erbrachten Dienstleistungen und die für ihn dabei erstellten Arbeitsergebnisse für seinen eigenen Gebrauch bestimmungsgemäss zu Arbeitszwecken zu nutzen. Indes ist der Kunde nicht berechtigt, die von der echion (Schweiz) AG erstellten Arbeitsergebnisse bzw. allfällige vom Kunden vorgenommene eigene Weiterentwicklungen kommerziell weiterzugeben. Alle Rechte an allfälligen Erfindungen, alle Urheber- und weiteren Schutzrechte an Produkten, Verfahren, Methoden, Ideen, Know-how, Konzepten, Dokumentationen etc., welche von der echion (Schweiz) AG bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden verwendet, entwickelt, verbessert oder sonst wie gebraucht oder eingesetzt werden, stehen ausschliesslich der echion (Schweiz) AG zu und können von der echion (Schweiz) AG für sich und andere Kunden weiter in beliebiger Weise genutzt werden.
74. Eine abweichende Regelung im Einzelvertrag vorbehalten, ist die Nutzung der vorgenannten Arbeitsergebnisse während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit in der vereinbarten Vergütung inbegriffen und damit abgegolten. Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit ist die Nutzung der vorgenannten Arbeitsergebnisse nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der echion (Schweiz) AG und unter Leistung einer entsprechenden Entschädigung erlaubt. Davon ausgenommen sind im Auftrag des Kunden produzierte und diesem zur Verfügung gestellte Inhalte (Text, Ton, Bild, Video sowie sonstige multimediale Inhalte). Solche dürfen auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit weiter genutzt und – vorausgesetzt diese wurden in nicht kompilierter Form zur Verfügung gestellt – vom Kunden verändert bzw. weiterverarbeitet werden.
75. Die echion (Schweiz) AG leistet dafür Gewähr, dass sie im alleinigen Besitze sämtlicher im Rahmen dieses Vertrages relevanten Urheberrechte ist bzw. die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Rechten Dritter (Models, Darstellern, Fotografen, Musikern, Bildagenturen usw.) sowohl für die Dauer des Vertrags als auch nach Vertragsbeendigung vertraglich geregelt sind. Weiter sichert die echion (Schweiz) AG zu, einzelne Bestandteile der vorgenannten Arbeitsergebnisse bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden nur und ausschliesslich dann zu verwenden, wenn daraus keine Rückschlüsse auf den Kunden getroffen werden können und diese Nutzung im Einzelvertrag nicht explizit ausgeschlossen wurde.
76. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Software von der echion (Schweiz) AG bzw. von Drittsoftware zu berücksichtigenden Rechte. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Zusatzvereinbarungen (Lizenzverträge etc.), welche der Kunde mit der Installation der Software akzeptiert.

X. Vertraulichkeit und Datenschutz

77. Die Parteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu verwenden.
78. Die Parteien verpflichten sich weiter, zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen beigezogene Mitarbeiter und Drittpersonen durch geeignete Massnahmen in die Pflicht zur Vertraulichkeit einzubinden und auf Aufforderung der anderen Partei hin den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
79. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.
80. Im Rahmen des Produkts FAST aXs werden gewisse Daten an Drittunternehmen weitergegeben. Für den Kunden der echion (Schweiz) AG betrifft dies lediglich den Namen und Adresse der Firma. Für die Vereinbarung zwischen dem Endkunden und dem Kunden der echion (Schweiz) AG ist der Kunde selbst verantwortlich, da auch in

diesem Rahmen gewisse Daten an Drittunternehmen weitergeleitet werden, z.B. Zahlungsinformationen, Artikelpreise, etc.

XI. Haftung

81. Die Parteien haften für die Schäden, die sie oder ihre Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen. Für Personen- und Sachschäden haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden.
82. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung jeder Partei – ausgenommen bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung sowie in den Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist – auf einen Betrag in Höhe der gesamten Vergütungen beschränkt, welche der Kunde im Rahmen des Vertrags bis zum Ablauf einer festen Vertragsdauer bzw. bis zum ersten möglichen Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertrags zu leisten hat.
83. Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer ausdrücklich übernommenen vertraglichen Verpflichtung der echion (Schweiz) AG, ist jede Haftung der echion (Schweiz) AG ausgeschlossen für Datenverlust, die Kosten der Wiederherstellung von Daten, den Missbrauch von Zugangsdaten durch Unberechtigte, die unbeabsichtigte Veröffentlichung von Informationen im Internet sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Vertragsstrafen, Regressansprüche, Schäden, die auf einer vertragswidrigen, unsachgemässen oder nicht bestimmungsgemässen Nutzung der Leistungen oder Produkte der echion (Schweiz) AG beruhen, sowie Schäden infolge höherer Gewalt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung der echion (Schweiz) AG für Schäden, die auf einer Verletzung von Mitwirkungs- oder Sorgfaltspflichten des Kunden beruhen oder aus einer nach Vertrag oder Gesetz zulässigen Einstellung der Leistungen durch die echion (Schweiz) AG entstehen.
84. Im Rahmen des Produkts FAST aXs übernimmt die echion (Schweiz) AG insbesondere keine Haftung für Vandalismus oder Diebstahl im Container/Shop.

XII. Gewährleistung

85. Die echion (Schweiz) erbringt die Leistungen nach den Regeln der anerkannten Fachkunde und entsprechend dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Stand der Technik. Die echion (Schweiz) AG bietet Gewähr für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Leistungen eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie der Subunternehmer.
86. Die echion (Schweiz) AG leistet zudem Gewähr, dass die zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten qualitativen, quantitativen und anderen Spezifikationen und Anforderungskriterien eingehalten werden.

Die echion (Schweiz) AG verpflichtet sich hinsichtlich der resultatorientierten Leistungen (vgl. Ziff. VII. dieser AGB), während einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme nach ihrer Wahl nachgewiesene Fehler und Mängel durch Nachbesserung oder erneute Erbringung der betroffenen Leistung zu beheben. Die Nachbesserung oder erneute Leistungserbringung stellt das ausschliessliche Gewährleistungsrecht des Kunden dar. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde den Mangel unverzüglich nach dessen Feststellung und unter genauer Beschreibung des Mangels und von dessen Begleitumständen mitteilt. Der Kunde hat weiter darzulegen und soweit zumutbar nachzuweisen, dass der Mangel nicht auf einen Verstoß gegen Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen, auf eine eigenmächtige Änderung der Betriebsparameter und -bedingungen bzw. Änderungen an Produkten oder sonstigen Leistungen zurückzuführen ist.

Die Kosten der Mängelbehebung sind in der vereinbarten Vergütung enthalten. Ausgeschlossen hiervon sind Mängel, welche der Kunde

bei einer ordnungsgemässen Prüfung der Leistung bei Ablieferung oder Abnahme hätte erkennen können und nicht unverzüglich gerügt hat.

87. Sofern zwischen den Parteien gemäss Vertrag Wartungs- und Supportleistungen vereinbart sind, richtet sich die Fehler- bzw. Mängelbehebung ausschliesslich nach den Bestimmungen und Konditionen von Ziff. III./C. dieser AGB bzw. gemäss den Bestimmungen eines allenfalls gesondert abgeschlossenen Wartungs- bzw. Supportvertrags.
88. Im Zusammenhang mit der Lizenzierung bzw. Zurverfügungstellung von Software sichert die echion (Schweiz) AG weder Nutzbarkeit der Software zu einem konkreten Einsatzzweck noch den Erfolg des Einsatzes, sondern nur den zur Verfügung stehenden Funktionsumfang im Rahmen der Dokumentation der Software zu. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass es der echion (Schweiz) AG nicht möglich ist, Fehler der Software unter jeglichen Anwendungs- bzw. Betriebsbedingungen vollständig auszuschliessen.
89. Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der von der echion (Schweiz) AG gelieferten Kaufgegenstände (insbesondere Hardwareprodukte) richten sich – vorbehaltlich abweichender Regelung im Vertrag – nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation des Herstellers. Der Kunde hat die Kaufgegenstände unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel umgehend zu rügen. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden sind wegbedungen. Die Ansprüche des Käufers beschränken sich darauf, dass die echion (Schweiz) AG die diesem gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien an den Kunden abtritt bzw. – sofern der Lieferant bzw. Hersteller eine Abtretung nicht akzeptiert – diese gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller einfordert. Die echion (Schweiz) AG schuldet keinen Erfolg bei der Durchsetzung der Herstelleransprüche. Die vorgenannten Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien können allenfalls nicht in Anspruch genommen oder vom Hersteller bzw. Lieferanten verweigert werden, sofern
- die vom Hersteller bzw. Lieferanten definierte Betriebsumgebung bzw. die Betriebsparameter wie z.B. Umgebungstemperaturen, Staub, Luftfluss oder sonstige Faktoren beim Betrieb durch den Kunden nicht eingehalten sind
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus natürlicher Abnutzung, aus Verschleiss und natürlicher Alterung resultieren;
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die auf unsachgemässe Anwendung oder auf die Nichtbeachtung von Gebrauchsanleitungen zurückzuführen sind, sofern nicht erstellt ist, dass die unsachgemässe Anwendung auf einer fehlerhaften Gebrauchsanleitung beruht;
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus Reparaturen oder sonstigen Eingriffen resultieren, welche nicht durch den Hersteller bzw. von diesem autorisierten Dritten vorgenommen werden;
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aufgrund von Überspannung, höherer Gewalt, unsachgemässer Lagerung, den Einsatz nicht autorisierter Firmware und der Verwendung nicht freigegebener Komponenten resultieren.
90. Sofern der Kunde für die Leistungserbringung durch die echion (Schweiz) AG eigene Arbeitsergebnisse bzw. Arbeitsergebnisse Dritter zur Verfügung stellt, sichert dieser der echion (Schweiz) AG zu, über sämtliche für die Einhaltung der Ziff. X. dieser AGB notwendigen Rechte zu verfügen. Der Kunde hält die echion (Schweiz) AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

XIII. Vertragsdauer und Kündigung

91. Verträge, welche auf die Erbringung von Dauerleistungen ausgerichtet sind (z.B. Wartungs- und Supportverträge, Hosting-/SaaS-Verträge) enden entweder automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit oder durch Kündigung gemäss den im Vertrag vereinbarten

Bedingungen. Mangels besonderen Kündigungsbestimmungen ist eine Kündigung durch jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahrs möglich.

92. Für die SaaS-Miete gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten, danach kann die SaaS-Miete unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Ende des Monats gekündigt werden.
93. Für die übrigen Verträge gelten bezüglich der Dauer und Beendigung die gesetzlichen Bestimmungen sowie die in diesen AGB vorgesehene Regelungen betreffend Rücktritt und vorzeitige Vertragsauflösung.
94. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrags aus objektiven Gründen unzumutbar machen, können die Parteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist per sofort kündigen. Wird das Vertragsverhältnis gemäss dieser Bestimmung gekündigt, hat der Kunde der echion (Schweiz) AG die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen sowie angefallene und nicht mehr vermeidbare Kosten zu vergüten. Erfolgt die Kündigung aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, bleiben bereits fällig gewordene Entgelte geschuldet. Bereits im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet; ein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung besteht nicht.

XIV. Schlussbestimmungen

95. Die echion (Schweiz) AG ist Teil der Unternehmensgruppe der echion AG mit Sitz in Augsburg, Deutschland. Auch zum Vorteil des Kunden bringen die einzelnen Unternehmen der echion AG ihre Expertise gegenseitig mit ein und arbeiten Hand in Hand. Die echion (Schweiz) AG ist berechtigt, zur Leistungserbringung die echion AG und sämtliche mit der echion AG verbundene Unternehmen beizuziehen. Die echion (Schweiz) AG bleibt ungeachtet dessen alleinige Vertragspartnerin des Kunden und verantwortlich für die Leistungserbringung. Vertragliche Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung können ausschließlich gegenüber der echion (Schweiz) AG geltend gemacht werden. Eine unmittelbare Inanspruchnahme anderer Konzernunternehmen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
96. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit hierdurch eine Vertragslücke entsteht, gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben am nächsten kommt.
97. Diese AGB sowie die einzelnen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen.
98. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der echion (Schweiz) AG.

Luzern, 01.09.2024